

STADT COESFELD



STADT COESFELD

Coesfeld

Bebauungsplan Nr. 106 „Otterkamp VI“, 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Blatt 1 von 2

Dieser Bebauungsplan besteht aus:

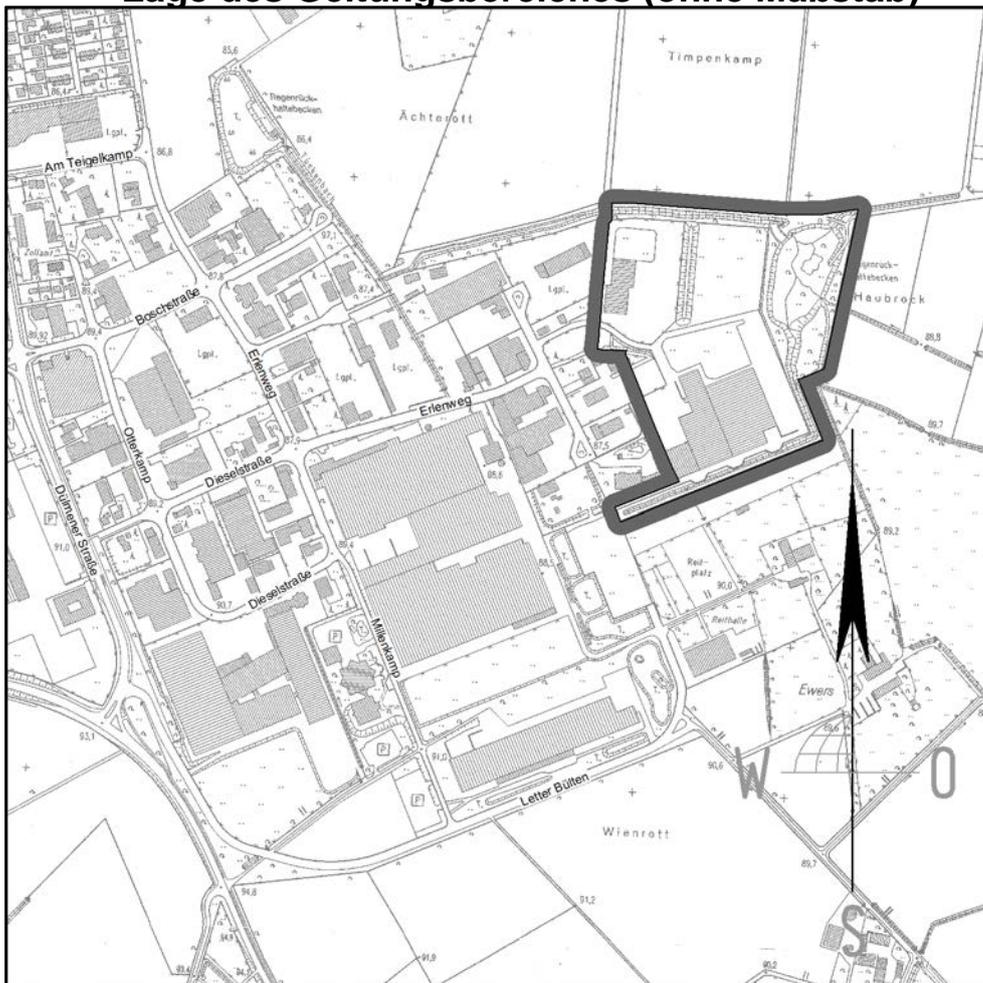
Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Blatt 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2)

- Entwurf-

Maßstab 1:1000

_. Ausfertigung

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung
gem. § 3 (2) BauGB und
Behördenbeteiligung
gem. § 4 (2) BauGB

Druck: 16.10.2014

Planung:

Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Bernhard Schemmer
Dipl.-Ing. Martin Wülfing
Dipl.-Ing. Patrick Otte



Alter Kasernenring 12
46325 Borken

Telefon: (02861) 9201-0
Telefax: (02861) 9201-33

info@swv-vermessung.de
www.swv-vermessung.de
Projekt-Nr. 24301

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (ZF)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO



Industriegebiet (§ 9 BauNVO) mit Baugrenze
s. TF Nrn. 1, 2, 3 und 4 – H. Nr. 7

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO

6,0

Baumassenzahl

0,8

Grundflächenzahl – s. TF Nr. 11

max. H

Gebäude-/Anlagenhöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) – s. TF Nrn. 7, 8 und 9

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

a

abweichende Bauweise – s. TF Nr. 12



Baugrenze – s. TF Nr. 13

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND DIE ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN; ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen



Elektrizität (Transformationsstation)

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB



Grünflächen (Private Grünflächen erhalten den Zusatz „p“ und öffentliche Grünfläche den Zusatz „ö“)

Zweckbestimmung

Ufer

Ufer

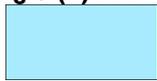
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT; DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB



Gewässer

SONSTIGE PLANZEICHEN

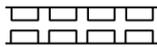


Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB

Zweckbestimmung

F Feuerwehraufstellfläche

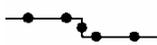
St Stellplätze



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (Gr, Fr, Lr) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (inkl. Ver- und Entsorgungsunternehmen) und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Coesfeld gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Maße (z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

z.B. GI 1 Teil des Baugebietes für das die Nutzung anders festgesetzt ist.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB



Gebäude vorhanden



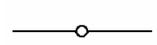
Gebäude zum Abriss bestimmt



Gemarkungsgrenze



Flurgrenze



Flurstücksgrenze

Lette Gemarkungsname

Flur 1 Flurbezeichnung

423 Flurstücksnummer

≠ Parallele z. B. 5,0 Maßzahl in Metern (m)

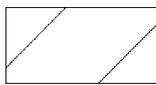
• 82,45 Geländehöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) entnommen dem Amtlichen Lageplan der ÖBVI Pölling & Homoet Aufnahme vom 30.01.2014

⊗ KD 49,56 Kanaldeckelhöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) entnommen dem Amtlichen Lageplan der ÖBVI Pölling & Homoet Aufnahme vom 30.01.2014

x 88,5 Geplante Höhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) entnommen dem Amtlichen Lageplan der ÖBVI Pölling & Homoet

— — Abgrenzung der Geltungsbereiche der Bebauungspläne

z. B.  Kennzeichnung unterer Bezugspunkt (KD: Kanaldeckel) siehe Planzeichnung



Nachrichtlicher Übernahmebereich aus dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren (In dem Bereich ist das jeweils rechtswirksame Planfeststellungsverfahren maßgebend.)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB



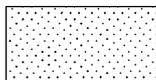
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB

Zweckbestimmung

F Feuerwehraufstellfläche



Grünflächen (Private Grünflächen erhalten den Zusatz „p“ und öffentliche Grünfläche den Zusatz „ö“)

Zweckbestimmung

Ufer Ufer



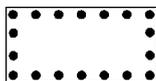
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung



Hochwasserrückhaltebecken

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BF)

(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

z. B. 0°-30° Dachneigungsbereich mit zulässiger Abweichung von + 3°

1 Außenwandverkleidungen

Die Fassaden der neu zu errichtenden Gebäude müssen aus Mauerwerk, Putz, Holz, Metall oder Sichtbeton bestehen. Materialkombinationen mit Stahl und Glas sind zulässig. Solaranlagen sind zulässig. An den Fassaden sind grelle Farben (z. B. RAL-Farben: 1003, 1026, 2005, 2007, 3001, 3024, 3026, 6038) unzulässig.

2 Einfriedungen

Einfriedungen sind als Stahlgitterzaun zulässig.

3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung an Gebäuden, gestalterisch abgestimmt auf die Architektur und Gliederung, zulässig. Eine Überschreitung der Gebäudeoberkante durch Werbeanlagen ist nicht zulässig.

Beleuchtete Werbeanlagen und Leuchtwerbung sind nur in tageslichtweiß (5300 bis 7000 Kelvin) zulässig. Unzulässig sind Blink- oder Wechselwerbung und bewegliche und/oder reflektierende Werbeanlagen.

Die Buchstabengröße in Werbeanlagen beträgt max. 5,0 m.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

(§ 9 BauGB)

Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

1 Im Industriegebiet sind **nicht zulässig**:

1.1 **GI 1** (Abstand zwischen 300 und 500):

Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I-IV sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Hiervon ausgenommen sind die mit (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV – s. TF Nr. 2.2 und s. H. Nr. 8

1.2 **GI 1** (Abstand zwischen 300 und 500):

Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG in denen gefährliche Stoffe eingesetzt werden, welche den Abstandsklassen II bis IV des Leitfadens KAS -18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (Fassung November 2010) zuzuordnen sind. - s. TF Nr. 2.3 und H. Nr. 8

1.3 **GI 2**

Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG

1.4 **GI 1 und GI 2**

Vergnügungsstätten

1.5 **GI 1 und GI 2**

Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher – s. TF Nr. 2.1 und H. Nr. 8.

1.6 **GI 1 und GI 2**

Ausnahmen gem. § 9 Abs. 3 BauNVO (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

2 Ausnahmen von Punkt 1

2.1 **GI 1 und GI 2**

Ausnahmsweise sind **Verkaufsräume** von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben zulässig, **wenn**

- eine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb und die Errichtung im betrieblichen Zusammenhang gegeben ist,
- eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist wobei Freiflächen außer Betracht bleiben,
- die Grenze der Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird **und**
- zentrenrelevante und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der Coesfelder Sortimentsliste nicht angeboten werden (s. H. Nr. 8)

Abweichend zu Satz 1, Gliederungsstrich 4 sind zentrenrelevante und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der Coesfelder Sortimentsliste zulässig, wenn keine negativen städtebauliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche durch ein Fachgutachten belegt sind.

2.2 **GI 1** (Abstand zwischen 300 und 500):

Ausnahmsweise zulässig sind die übrigen Betriebe und Anlagen der **Abstandsklasse IV**, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagen entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

2.3 **GI 1** (Abstand zwischen 300 und 500):

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a in denen gefährliche Stoffe eingesetzt werden welche den **Abstandsklassen II und III** des Leitfadens **KAS-18** „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftige Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (Fassung November 2010) zuzuordnen sind, wenn in einer Einzelfallprüfung (Sachverständigengutachten gem. § 29 BImSchG) die ausreichende Sicherheit (u.a. Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik) zu schutzbedürftigen Nutzungen nachgewiesen wird. - s. H. Nr. 8

3 Im Geltungsbereich des **Vorhaben und Erschließungsplanes, Blatt 2** sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB verpflichtet (§ 9 Abs. 2 BauGB) – s. H. Nr. 7

4 **Werbeanlagen** sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig – siehe BF Nr. 3.

Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

5 Versorgungsleitungen sind in unterirdischer Bauweise zu führen.

Pflanzgebote (§ 9 (1) 25a BauGB)

6 Stellplätze für Personenkraftwagen (Pkw) sind durch Baumkronen zu überdecken. Für je angefangene 4 Pkw-Stellplätze ist ein großkroniger, bodenständiger Laubbaum (z. B. Linde (*tilia cordata* „Rancho“) und Spitzahorn (*acer platanoides* „Emerald Queen“) in der Pflanzqualität H, 3xv, StU 20-25 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichartig und wertig zu ersetzen.

Bezugspunkte baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

7 **Oberer Bezugspunkt** für die Berechnung der Gebäude- / Anlagenhöhe

- der **Oberkante von Gebäuden** (H) ist die obere Dachkante bei Gebäuden,
- die höchste Stelle der **Anlage**, bei Anlagen, die keine Gebäude sind

8 **Unterer Bezugspunkt** für die Berechnung der Höhe baulicher Anlagen ist der im Plan eingezeichnete Kanaldeckel (KD) \overline{A} (88,14 m bezogen auf NHN) maßgebend. Die Höhenlagen ist in der Planzeichnung bezogen auf Normalhöhennull (NHN) in Metern (m) nachrichtlich eingetragen (gem. § 18 Abs. 1 BauNVO).

9 Abweichend von den Festsetzungen über die Höhe können für **bedeutende technische Aufbauten/Anlagen** (z.B. Gittermast, Richtfunkmast) eine Überschreitung bei einer zulässigen maximalen H von 36,0 m bis max. 45,0 m, bei 13,0 m bis max. 16,0 m und bei 10,0 m bis max. 12,0 m jeweils bezogen auf den im Plan eingezeichneten Punkt „A“ (Kanaldeckel (KD)) zugelassen werden. (§ 16 (6) BauNVO).

Stellplätze und Garagen (§9 (1) Nr. 2 BauGB und § 12 BauNVO)

10 Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit zeichnerische Festsetzungen nichts anderes festsetzen.

Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§19 (4) BauGB)

11 Die Grundflächenzahl im Industriegebiet (GI 1 und GI 2) wird auf 0,8 festgesetzt. Für Stellplätze mit ihren Zufahrten ist abweichend eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,95 zulässig.

Abweichende Bauweise (§9 (1) Nr. 22 (4) BauGB)

12 Bei **abweichender Bauweise** darf die nach § 22 (2) Satz 2 BauNVO zulässige Gebäudelänge von 50 m überschritten werden. Die Abstandsvorschriften des § 6 Bauordnung NRW bleiben unberührt (§ 22 (4) BauNVO).

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

13 Die Baugrenze darf bis 0,2 m für Energieeinsparungs- und Wärmeschutzmaßnahmen sowie Energiegewinnungsanlagen in und an Fassaden überschritten werden. Für **Außentreppen/Treppenhäuser** ist eine Überschreitung der Baugrenze von bis zu 3 m zulässig. (gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Zuordnung des ökologischen Defizites (§ 9 (1a) Satz 2 BauGB)

14 Die Planung verursacht durch Eingriffe in Natur und Landschaft ein ausgleichendes **ökologisches Defizit** in Höhe von 31.300 Ökopunkten. Die Kompensationsfläche „.....“ Gemarkung Flur ... Flurstücke mit einem ökologischen Überschuss in Höhe von wird mit 31.300 Ökopunkten zugeordnet.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H) (§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)

- 1 Es kann keine Garantie für die Freiheit von **Kampfmitteln** gegeben werden, bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden oder weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde der Stadt Coesfeld oder der Polizei ist zu verständigen.
Die **Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe, 24.06.2014, Zeichen: 22.5.20-02(55/3/206565)** liegt der Ordnungsbehörde Stadt Coesfeld vor. Die aktuellen Informationen können bei der Behörde nachgefragt werden.
- 2 Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von **unterirdischen Leitungen** ist. Alle Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Bei Strom- und Gasleitungen besteht Lebensgefahr. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Linienführung zu beachten und Kontakt mit dem jeweiligen Versorger aufzunehmen. Die Versorgungsunternehmen übernehmen keinerlei Haftungen für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Leitungen von Wasserversorgungsanlagen sind von allen störenden Einflüssen freizuhalten. Das DVWG Arbeitsblatt GW 125 – Anpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen ist zu beachten.
- 3 Bei Bodeneingriffen können **Bodendenkmäler** (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
- 4 Das im Plangebiet auf den Baugrundstücken anfallende nicht behandlungsbedürftige **Niederschlagswasser** ist in das angrenzende Gewässer (Tüskenbach) einzuleiten.
Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden.
Das belastete Niederschlagswasser und das Schmutzwasser ist in die Trennkanalisation in der Straße Erlenweg einzuleiten. Maßgebend sind die jeweils rechtswirksamen Genehmigungen und Erlaubnisse.
- 5 Für das Industriegebiet ist eine **Löschwasserversorgung** von mindestens 3.200 l/Min für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen.
Zur Löschwasserentnahme sind eingebaute Unterflurhydranten mit Hinweisschildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägigen DIN Norm 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.
- 6 **Oberboden** („Mutterboden“) im Sinne der DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, der bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen gem. § 202 BauGB. Der Oberboden ist vorrangig im Plangebiet wieder einzubauen. Der Oberboden von Bau- und Betriebsflächen ist gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen.
- 7 Dieser Änderungsplan enthält auch Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes. Der vorliegende Plan stellt für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung den aktuellen Stand der Festsetzungen dar.
Das **Blatt 1** umfasst eine größere Fläche als das Blatt 2 (Vorhaben- und Erschließungsplan). Der Bebauungsplan übernimmt nachrichtlich Festlegungen aus dem **wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren** am Tüskenbach im Coesfeld – siehe Schraffur in der Planzeichnung. (Maßgebend ist das jeweils rechtswirksame wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren, abweichend von den Eintragungen in dieser Planzeichnung.)
- 8 Die im Plan genannten **Normen, Regelwerke** inkl. die **jeweils aktuelle Coesfelder Sortimentsliste („Coesfelder Liste“)**, **RAL-Farbkarten** und der **Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung** und schutzbedürftige Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (Fassung November 2010 inkl. Korrekturen) können während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Coesfeld eingesehen werden. Der **Abstandserlass** (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V3-8804.25.1 vom 06.06.2007; MBl. NW S. 659 / SMBl.NRW. 28 ist als Anlage der Begründung angefügt. Die zum Zeitpunkt des Änderungsverfahrens aktuelle Coesfelder Liste ist der Begründung ebenfalls angefügt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
– Baunutzungsverordnung – (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts
(Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

§ 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307)

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2013 (GV. NRW. S. 493)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist.

Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 22. Oktober 1999 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23.12.2010

in den zurzeit geltenden Fassungen

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
– Baunutzungsverordnung – (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, in der zurzeit geltenden Fassung. Katasterstand: Juni 2014.